

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 25.06.2008

Gläubigerverzug

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Die Herausgabe des „stellvertretenden *commodum*“ nach § 285 BGB

- Voraussetzungen:
 - Unmöglichkeit der Leistung
 - Schuldner erlangt Ersatz oder Ersatzanspruch (Problem: *commodum ex negotiatione*).
- Rechtsfolgen:
 - Abtretung oder Herausgabe des *commodum*.
 - Verpflichtung zu Erbringung der Gegenleistung (§ 326 Abs. 3 BGB).
 - Minderung des evtl. Schadensersatzanspruchs.
- Rechtsnatur: „Bereicherungsanspruch“ innerhalb schuldrechtlicher Beziehungen.
 - Schuldner muss nicht erfüllen, aber herausgeben, worum er bereichert ist.
 - NICHT entsprechend auf § 985 BGB anzuwenden. → § 816 Abs. 1 S. 1 BGB.

Fall

Antiquitätenhändlerin K hat von ihrer Kollegin V eine große Marmorstatue des Gottes Baal zum angemessenen Preis von € 50.000,- gekauft. Sie verspricht sich ein gutes Geschäft, denn sie hat einen Kunden an der Hand, der € 60.000,- für das guterhaltene Stück zu zahlen bereit ist. Kurz vor dem vereinbarten Liefertermin teilt V jedoch der K mit, der „Baal“ sei bei einem Einbruch gestohlen worden und spurlos verschwunden. Alle Nachforschungen bleiben ergebnislos. – Als K erfährt, dass V alle Kunstwerke in ihrem Geschäft hoch versichert hat und für den „Baal“ € 55.000,- von ihrer Versicherung erhalten hat, meint K, diese Summe stehe ihr zu.

Ansprüche K→V (I)

Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB

- Kaufvertrag? +
- Aber: Anspruch ist nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen!

Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs.3, 283 BGB

- § 283 BGB -

- Leistungsanspruch? +
 - Nachtägliche Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit? +
- § 280 BGB -
- Schuldverhältnis? +, Kaufvertrag.
 - Pflichtverletzung? +, Nichterfüllung.
 - Vertretenmüssen? -, Dienstahl ist V nicht vorzuwerfen!
- Anspruch besteht nicht!

Ansprüche K→V (II)

Anspruch aus § 285 Abs. 1 BGB

- Leistungsanspruch? +
- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit? +
- Versicherungssumme als Ersatz für die unmöglich gewordene Leistung? +

→ Anspruch besteht!

→ K erhält von V € 55.000,-. Dafür bleibt sie gemäß § 326 Abs. 3 zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

→ Netto erhält K € 5.000,-!

Besondere Funktionen des § 285 BGB

- Bei Drittschadensliquidation: Weist den Schadensersatzanspruch dem wirklich Geschädigten zu.
- Beim Doppelverkauf: Zweitkäufer erhält den von Erstkäufer gezahlten Preis.
 - Doppelverkauf, um einen höheren Preis für schon verkaufte Ware zu erzielen, lohnt sich nicht.
 - „Efficient breach of contract“ wird verhindert.

Der Gläubigerverzug

= Annahmeverzug

- Regelung in §§ 293-304 BGB.
 - Anknüpfung an den Tatbestand des Annahmeverzugs auch z. B. in §§ 274 Abs. 2, 615 BGB.
- Leistungsstörung ohne Pflichtverletzung.
 - Gläubiger, der die Leistung nicht annimmt, verletzt keine Pflicht, sondern nur eine Obliegenheit!
 - Ausnahmen: § 433 Abs. 2 BGB, § 640 Abs. 1 S. 1 BGB, vertraglich vereinbarte Mitwirkungspflichten.

Der Tatbestand des Gläubigerverzuges

„Nichtannahme der Leistung trotz
Möglichkeit, Erfüllbarkeit und
ordnungsgemäßen Angebots“

(Kein Verschulden erforderlich!)

Die Voraussetzungen im einzelnen

- Leistungspflicht des Schuldners
- Möglichkeit der Leistung
 - Dauernde (§ 275 BGB) oder vorübergehende (§ 297 BGB) Unmöglichkeit schließen Annahmeverzug aus.
 - Schuldner darf nicht durch ein Angebot, das er gar nicht ausführen kann, die Lage des Gläubigers verschlechtern.
- Erfüllbarkeit (§ 271 BGB).
 - Achtung: Auch bei späterem Leistungstermin (§ 271 Abs. 2 BGB) sofortige Erfüllbarkeit.
- Ordnungsgemäßes Angebot.
- Nichtannahme.

Das Angebot

- „Angebot zur rechten Zeit, am rechten Ort, von der richtigen Beschaffenheit, vollständig“.
- Grundsätzlich: Tatsächliches Angebot = Beginn der Leistungshandlung (Schuldner steht mit der Ware vor der Tür, rückt zu Baustelle an etc.).
- Ausnahmsweise: Wörtliches Angebot (§ 295 BGB) oder Angebot entbehrlich. → Parallelen zu § 286 Abs. 2 BGB.
- Bei Angebot zur Unzeit (§ 299 BGB) kein Anahmeverzug.

Die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges (I)

- Haftungsminde rung, § 300 Abs. 1 BGB.
- Ende von Pflichten zur Verzinsung und Nutzungsherausgabe (§§ 301 f. BGB) und Ende des Schuldnerverzuges.
- Recht auf Ersatz von Mehraufwendungen (§ 304 BGB).
 - Aber: Grundsätzlich kein Schadensersatz.
- U.u. Recht zur Besitzaufgabe (§ 303 BGB), zur Hinterlegung (§ 372 BGB) oder zum Selbsthilfeverkauf (§ 383 BGB).
 - Aber: Grundsätzlich kein Verlust des Leistungsanspruchs für den Gläubiger.

Die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges (II)

- Erhalt des Anspruchs auf die Gegenleistung (§ 326 Abs. 2 BGB).
- Übergang der Leistungsgefahr nach § 300 Abs. 2 BGB (praktisch nicht bedeutend).
- Wegfall der Einreden nach §§ 273 und 320 BGB:
 - § 322 Abs. 3, 274 Abs. 2 BGB.
- Beim Dienstvertrag: Lohnfortzahlung nach § 615 BGB.
 - Wichtig im Kündigungsschutzprozess.



Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 01.07.2008

Wegfall der Geschäftsgrundlage

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

